

1. Präambel

Auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation haben die Rehabilitationsträger und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) eine Gemeinsame Empfehlung nach § 38a Abs. 6 SGB IX „Unterstützte Beschäftigung“ (Stand 01.12.2010) vereinbart. Diese enthält Regelungen zu den Zielen, Qualitätsanforderungen, Leistungsinhalten und zur Zusammenarbeit der Beteiligten. Die nachfolgende Empfehlung der BIH ergänzt diese Gemeinsame Empfehlung und enthält für den Zuständigkeitsbereich der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen weitere Hinweise, wie insbesondere § 5 der Gemeinsamen Empfehlung (Berufsbegleitung) im Einzelfall umgesetzt werden kann. Für den Bereich der Hauptfürsorgestellen als Rehabilitationsträger gelten weiter die als Anlage beigefügten besonderen Regelungen.

2. Rechtsgrundlage und allgemeine Voraussetzungen

2.1.

Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer erforderlichen Berufsbegleitung (§ 38a Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 102 Abs. 3a SGB IX und § 17 Abs. 1 b SchwbAV), soweit dem Integrationsamt Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

2.2.

Für den Rechtsanspruch gelten die Maßgaben der §§ 73 Abs. 1 (Arbeitsplatzbegriff), 102 Abs. 2 Satz 3 (Teilzeitbeschäftigung ab 15 Stunden) SGB IX, 17 Abs. 2 und 18 SchwbAV. Das mit der Berufsbegleitung zu sichernde Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis soll tariflich oder ortsüblich entlohnt sein.

2.3.

Der Anspruch des schwerbehinderten Menschen ist auf Übernahme der Kosten für die Berufsbegleitung gerichtet, die beim Träger der Unterstützten Beschäftigung entstehen. Die Berufsbegleitung wird bei Beauftragung eines Leistungserbringers von Unterstützter Beschäftigung gegenüber dem behinderten Menschen als Sachleistung nach § 38a Abs. 5 Satz 1 SGB IX durchgeführt. Bei einem Antrag auf ein Persönliches Budget (§ 17 Abs. 2 SGB IX) wird eine Geldleistung erbracht.

3. Vorrangige Leistungsverpflichtungen/ Leistungen Dritter/ Abgrenzung zu anderen Leistungen der Integrationsämter

3.1.

Berufsbegleitung als Leistung des Integrationsamtes ist gem. § 102 Abs. 5 SGB IX und § 18 Abs. 1 SchwbAV nachrangig gegenüber entsprechenden Leistungen Dritter, insbesondere des Arbeitgebers sowie der Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 SGB IX.

3.2.

Die Übernahme der Kosten einer Berufsbegleitung durch das Integrationsamt setzt voraus, dass alle zumutbaren Maßnahmen des Arbeitgebers sowie alle vorrangigen Maßnahmen der Rehabilitationsträger zum Erhalt des Arbeitsplatzes im Sinne des Sozialgesetzbuches zur Stabilisierung und Sicherung eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeschöpft sind.

3.3.

Die Leistung der Berufsbegleitung nach § 38a Abs. 3 SGB IX (Rechtsanspruch) ist von den Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 2 SGB IX (Ermessensleistung) zu unterscheiden. Ein Anspruch nach § 102 Abs. 3a i.V.m. § 38a Abs. 1 Satz 2 SGB IX gegen das Integrationsamt setzt voraus, dass der in § 38a Abs. 1 Satz 2 SGB IX als Leistungsvoraussetzung genannte Bedarf an Berufsbegleitung festgestellt und (nur) durch die zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses erforderliche Unterstützung und Krisenintervention i.S.d. Abs. 3 des § 38a SGB IX zu gewährleisten ist. Reichen Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 2 und 3 SGB IX aus, um den festgestellten Bedarf an unterstützenden Maßnahmen zu befriedigen, können diese erbracht werden. Insbesondere ist vom Integrationsamt (unter Beteiligung des schwerbehinderten Menschen, des Integrationsfachdienstes oder des Leistungserbringers von UB und des Arbeitgebers) zu prüfen, ob ein weitergehender Bedarf für eine Berufsbegleitung im Sinne des § 38a Abs. 3 SGB IX besteht oder ob nicht eine psychosoziale Betreuung im Rahmen der begleitenden Hilfe (§ 102 Abs. 2 Satz 4 SGB IX) zur Stabilisierung und Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses ausreicht. Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben im Sinne des § 102 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 SGB IX, z.B. zur behinderungsgerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes, können auch neben einer Leistung der Berufsbegleitung erbracht werden.

4. Zielgruppen der Berufsbegleitung durch das Integrationsamt

Zielgruppe der Berufsbegleitung durch das Integrationsamt sind schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen im Sinne des § 68 Abs. 1 und 2 SGB IX (vgl. § 102 Abs. 3a SGB IX), für die ein Beschäftigungsverhältnis erreicht werden konnte und ein Bedarf der Berufsbegleitung zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses i.S.d. § 38a Abs. 3 SGB IX besteht.

Dabei handelt es sich insbesondere um

- Absolventen der Phase „Individuelle betriebliche Qualifizierung“ (InbeQ) der Unterstützten Beschäftigung,
- Übergänger aus der WfbM, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden,
- Übergänger aus Schulen (Förderschulen oder integrativ Beschulte), die auch ohne InbeQ bereits im Rahmen von Modellen der Integrationsämter zum Übergang Schule/Beruf von den IFD vermittelt werden konnten,
- Absolventen anderer geeigneter berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen für wesentlich behinderte Menschen, die gleichzeitig schwerbehindert sind.

5. Ziel der Unterstützten Beschäftigung in der Phase der Berufsbegleitung

Ziel der Berufsbegleitung ist es, ein insbesondere nach der Phase der InbeQ zu Stande gekommenes Arbeitsverhältnis zu stabilisieren und langfristig zu sichern. Dabei verfolgt die Berufsbegleitung das Ziel, den schwerbehinderten Beschäftigten möglichst unabhängig von Unterstützungsleistungen Dritter zu machen. Je nach Schwere der Behinderung und andauerndem Bedarf kann die Berufsbegleitung aber auch dauerhaft geleistet werden.

6. Leistungsnotwendigkeit, Leistungsinhalt und Leistungsumfang

6.1.

Die Feststellung von Leistungsnotwendigkeit, -inhalt und -umfang richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls und den folgenden Kriterien:

- Entwicklungspotenzial des schwerbehinderten Menschen,
- Tragfähigkeit von betrieblichen Unterstützungssystemen,
- Wirksamkeit von vorrangigen Leistungen,
- sonstige Rahmenbedingungen für den schwerbehinderten Menschen, insbesondere Möglichkeiten zur Hilfe zur Selbsthilfe familiäre/ehrenamtliche Unterstützung, , Sozialbetreuung (z.B. beim Betreuten Wohnen).

Bei der Festlegung der konkreten Leistung sind sowohl die Interessen des schwerbehinderten Menschen als auch die Anforderungen und die Rahmenbedingungen des Arbeitgebers zu berücksichtigen. In die Planung ist ebenfalls aufzunehmen, wie das Ziel, den Unterstützungsbedarf nach Möglichkeit zu reduzieren und den schwerbehinderten Beschäftigten möglichst unabhängig von Hilfestellungen Dritter zu machen, schrittweise erreicht werden kann.

6.2.

Der Leistungsinhalt der Berufsbegleitung ist in § 5 der Gemeinsamen Empfehlung Unterstützte Beschäftigung beschrieben. Typisches Kennzeichen der Berufsbegleitung sind zwei Komponenten: Zum einen die im Vergleich zur psychosozialen Betreuung im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben intensivere und quantitativ umfangreichere Begleitung am Arbeitsplatz und zum anderen ein evtl. zusätzlich erforderliches Jobcoaching. Die Berufsbegleitung stellt eine unmittelbare personale Unterstützungsleistung dar, die durch einen Träger der Unterstützten Beschäftigung (Leistungserbringer) durchgeführt wird.

6.3.

Ein Jobcoaching kann insbesondere erforderlich werden, weil

- die bisherige Einarbeitung am Arbeitsplatz in der InbeQ-Phase noch stabilisiert werden muss,
- bisherige arbeitsbezogene (betriebsinterne) Bezugspersonen ausscheiden,

- die Arbeitsabläufe im Betrieb durch andere Aufträge, neue Produkte oder wesentlich geänderte Strukturen eine umfassende Anpassung durch gezieltes Arbeitstraining erforderlich machen.

Jobcoaching ist dadurch gekennzeichnet, dass es zur Ausführung der arbeitsvertraglich geschuldeten Inhalte anleitet und diese trainiert, bis am Ende eine erfolgreiche, (möglichst) eigenständige Übernahme (neuer) betrieblicher Aufgaben und eine ausreichende Arbeitsleistung sichergestellt werden können.

7. Träger der Unterstützten Beschäftigung (Leistungserbringer)/Beauftragung

7.1.

Berufsbegleitung wird durch einen externen Leistungserbringer (Träger der Unterstützten Beschäftigung) ausgeführt. Die schon nach § 109 SGB IX von den Integrationsämtern beauftragten Integrationsfachdienste sind in § 38a SGB IX dafür ausdrücklich benannt. Abhängig von den regionalen Gegebenheiten kann aber auch ein anderer Leistungserbringer beauftragt werden.

7.2.

Bei der Auswahl des Leistungserbringers ist das Wunsch- und Wahlrecht des schwerbehinderten Menschen zu berücksichtigen, insbesondere wenn eine Kontinuität in der Betreuung nach der Phase InbeQ gewünscht wird. Vor einer Beauftragung soll auch der Arbeitgeber gehört werden.

7.3.

Hinsichtlich der Qualitätsanforderungen gelten im Übrigen die §§ 6 bis 10 der Gemeinsamen Empfehlung UB nach § 38a Abs. 6 SGB IX. Bei einem vom Integrationsamt nach §§ 109 ff. SGB IX beauftragten Integrationsfachdienst kann die Erfüllung dieser Anforderungen unterstellt werden.

8. Finanzierung der Leistung

Die Finanzierung der Berufsbegleitung erfolgt an den Leistungserbringer

- als Pauschalbetrag pro Fall oder
- als Vergütung von Fachleistungsstunden auf Stundennachweis oder
- als Finanzierung von Personalstellen und Sachkosten.

Bei der Bildung von Pauschalen bieten die Beträge aus der „Gemeinsamen Empfehlung IFD“ gem. § 113 SGB IX in der Fassung vom 25.9.2009 eine Orientierung. Es können Zuschläge gezahlt werden. Ein notwendiges Jobcoaching wird gesondert vergütet.

9. Verfahren

9.1.

Die Übernahme der Kosten einer Berufsbegleitung im Rahmen § 38a Abs. 3 SGB IX setzt einen Antrag des schwerbehinderten Menschen voraus.

9.2.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit der gesetzlichen Leistungsträger untereinander und mit dem Leistungserbringer gilt § 13 der Gemeinsamen Empfehlung nach § 38a Abs. 6 SGB IX „Unterstützte Beschäftigung“ vom 1.12.2010.

9.3.

Die Berufsbegleitung beginnt bei entsprechendem Bedarf im Regelfall im Anschluss an die InbeQ. Zur Festlegung der erforderlichen Unterstützung nimmt der Leistungserbringer der Phase InbeQ rechtzeitig Kontakt mit dem Integrationsamt auf und klärt den Übergang der Beauftragung zum IFD oder eventuell seine eigene weitere Beauftragung. Das Integrationsamt legt im Rahmen einer Teilhabeplanung unter Anhörung der Beteiligten (Leistungsempfänger, Leistungserbringer und Arbeitgeber) Ziel, Art, Umfang und prognostizierte Dauer der Berufsbegleitung oder anderer Leistungen fest.

9.4.

Der Zeitraum der Bewilligung einer Berufsbegleitung kann bis zu zwei Jahre betragen. Die Bewilligung eines Jobcoachings als weitere Komponente der Berufsbegleitung soll in der Regel 6 Monate nicht übersteigen. Eine ggf. erforderliche Weiterbewilligung setzt einen aussagefähigen Entwicklungsbericht voraus, erfolgt bei Bedarf direkt im Anschluss an den Erstantrag und kann auf die Angaben im Erstantrag gestützt werden, wenn die Leistungsvoraussetzungen weiter fortbestehen.

9.5.

Spätestens zwei Jahre nach Leistungsbeginn sollte das Integrationsamt mit dem Leistungserbringer eine Überprüfung vornehmen, im Rahmen derer u.a. folgende Fragen geklärt werden:

- Sind die derzeit erbrachten Leistungen weiterhin erforderlich ?
- Sind zusätzliche Leistungen erforderlich ?
- Sind andere als die bisher erbrachten Leistungen erforderlich ?
- Wie ist der Erfolg der bisherigen Leistungen der Berufsbegleitung zu bewerten?

Überprüft werden soll auch, ob die Zielstellung, den schwerbehinderten Menschen unabhängiger von Hilfestellungen Dritter zu machen, erreicht wurde oder noch erreicht werden kann.

Zur Beantwortung der Fragestellungen werden u. a. der schwerbehinderte Mensch und der Arbeitgeber gehört.

9.6.

Die zweckentsprechende Verwendung einer Geldleistung im Rahmen eines Persönlichen Budgets ist dem Integrationsamt nachträglich durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Der von dem schwerbehinderten Menschen im Rahmen des Persönlichen Budgets selbst beauftragte Leistungserbringer muss ebenfalls die Qualitätsanforderungen der Gemeinsamen Empfehlung „Unterstützte Beschäftigung“ und des § 28 Abs. 2 Nr. 1 SchwbAV erfüllen.

10. Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Integrationsamt, in dessen Bereich der mit der Berufsbegleitung zu sichernde Arbeitsplatz liegt.

11. In-Kraft-Treten

Diese Empfehlungen treten mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Besondere Regelungen für die Hauptfürsorgestellen als Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Ziffer 5 SGB IX zu den Empfehlungen der BIH für die Erbringung von Leistungen für eine Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX

Stand: 10.12.2010

Zu Ziffer 2. der BIH- Empfehlungen **Rechtsgrundlage und allgemeine Voraussetzungen**

Abweichend zu den Ziffern 2.1 und 2.2 gilt Folgendes:

Nach § 26 Abs. 1 BVG, 1. Teilsatz, erhalten Beschädigte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 33 bis 38a SGB IX. Die Bezeichnung Beschädigte umfasst alle behinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX, sofern die Behinderung anerkannte Schädigungsfolge ist. Das bedeutet, dass sowohl die Schwerbeschädigten mit einem GdS ab 50 als auch Grundrentenbezieher mit einem GdS von 30 oder 40 und Beschädigte mit einem GdS von unter 25 mit Anspruch auf Heilbehandlung (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 BVG) Leistungsberechtigte sein können. Grundvoraussetzung ist der medizinische Kausalzusammenhang zwischen der anerkannten Schädigung und der Notwendigkeit der Leistung, in diesem Fall die UB. Wenn neben der Schädigung weitere Behinderungen vorliegen, gilt die Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung nach Ziffer 2. der VV zu § 1 BVG. Danach muss die anerkannte Schädigungsfolge im Verhältnis zu den nicht anerkannten Behinderungen für die Teilhabeleistungen zumindest gleichwertig sein.

Grundsätzlich sind nach § 26 Abs. 6 BVG bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner leistungsberechtigt.

Zu Ziffer 3. der BIH- Empfehlungen **Vorrangige Leistungsverpflichtungen/Leistungen Dritter/Abgrenzung zu anderen Leistungen der Hauptfürsorgestellen**

Abweichend zu den Ziffern 3.1 bis 3.3 gilt Folgendes:

Wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen zu Ziffer 2. vorliegen, sind die Träger der Kriegsofopferfürsorge für die Leistung der Berufsbegleitung nach § 38a SGB IX stets vorrangig zur Leistung verpflichtet. Dies ergibt sich aus § 26 Abs. 1 BVG und § 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX. Weitergehende Leistungen nach den §§ 1 bis 17 KFüVsV können daneben erbracht werden.

Zu Ziffer 4. der BIH- Empfehlungen **Zielgruppen der Berufsbegleitung durch die Hauptfürsorgestellen**

Die Hauptzielgruppe für Leistungen der Berufsbegleitung nach § 38a SGB IX sind Beschädigte nach dem Opferentschädigungsgesetz mit anerkannten psychischen Schädigungsfolgen. Daneben sind insbesondere Beschädigte nach dem Soldatenversorgungs-/Zivildienstgesetz mit anerkannten Schädel-/Hirnverletzungen (Sonderfürsorge nach § 27e BVG) zu nennen. Im Übrigen kommen alle sonstigen Beschädigten, wie sie auch in Ziffer 4. der BIH- Empfehlungen aufgeführt sind, in Betracht, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BVG vorliegen und der medizinische Kausalzusammenhang gegeben ist.

Zu den Ziffern 5., 6. und 7. der BIH- Empfehlungen

Zu den Ausführungen des Ziels (Ziffer 5.), der Leistungen (Ziffer 6.), der Leistungserbringer (Ziffer 7.) gibt es keine KOF- spezifischen Abweichungen, lediglich zwei Anmerkungen:

- a) Ein erforderliches Jobcoaching ist Bestandteil des Leistungskatalogs in der KOF.
- b) Im Regelfall sind für die Hauptfürsorgestellten bislang die Integrationsfachdienste die Leistungserbringer der UB. Ziffer 7.1 Satz 3 gilt jedoch grundsätzlich auch für die Hauptfürsorgestellten.

Zu Ziffer 8. der BIH- Empfehlungen **Finanzierung der Leistung**

Abweichend zu der Ziffer 8. gilt Folgendes:

Da bislang die IFD für die Hauptfürsorgestellten Leistungserbringer waren und sind, erfolgt die Finanzierung der Leistung entsprechend den „Gemeinsamen Empfehlungen IFD“ in § 5 Abs. 3 als Rehabilitationsleistung. Auch die Berufsbegleitung ist eine solche. Eine Zuschlagsvereinbarung gibt es für die Träger der KOF zurzeit nicht.

Ein evtl. Jobcoaching wird ebenfalls gesondert vergütet.

Zu Ziffer 9. der BIH- Empfehlungen **Verfahren**

Die Ausführungen zu den Ziffern 9.1. bis 9.6 gelten vollinhaltlich auch für die Hauptfürsorgestellten.

Zu Ziffer 10. der BIH- Empfehlungen **Örtliche Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Träger der Kriegsofferfürsorge richtet sich nach § 53 KFüVs sowie landesrechtlichen Durchführungsgesetzen und Zuständigkeitsverordnungen.

Hinweis:

Weitere Ausführungen zur Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX sind den Empfehlungen zur Kriegsofferfürsorge in Teilabschnitt 26.6.1.1.4 zu entnehmen.